

## 493 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVI. GP

# Bericht des Finanz- und Budgetausschusses

### über die Regierungsvorlage (481 der Beilagen): Bundesgesetz über Maßnahmen zur Vorbeugung und Beseitigung von Katastrophenschäden (Katastrophenfondsgesetz 1985)

Anlaß für den vorliegenden Gesetzentwurf waren die Befristung einiger Bestimmungen im Katastrophenfondsgesetz und das Auslaufen des geltenden Finanzausgleichsgesetzes mit 31. Dezember 1984 sowie die zahlreichen wiederholt geänderten und daher unübersichtlich gewordenen Bestimmungen.

Der Gesetzentwurf berücksichtigt die bisher bewährten Bestimmungen des auslaufenden Katastrophenfondsgesetzes und behält bei, daß nur außergewöhnliche Schäden durch Naturkatastrophen zu berücksichtigen sind. Darunter werden auch weiterhin solche Schäden zu verstehen sein, die in ihrer Breitenwirkung über den Kreis einzelner Schadenfälle hinausgehen und mit deren Eintritt erfahrungsgemäß nicht in kurzen regelmäßigen Intervallen gerechnet werden muß. Bei Schadenfällen im Vermögen physischer und juristischer Personen mit Ausnahme von Gebietskörperschaften muß darüber hinaus auch die katastrophale Wirkung in deren Bereich eingetreten sein. Eine Ausweitung des Schadenkatalogs, wie von verschiedener Seite angeregt, muß nicht zuletzt auch aus budgetären Gründen unberücksichtigt bleiben (zB die Einbeziehung von Umweltschäden, wie insbesondere Grundwasserverseuchungen größeren Ausmaßes, bei denen ein Verursacher nicht gefunden oder herangezogen werden kann).

Der Gesetzentwurf berücksichtigt ferner die einschlägigen Bestimmungen des jeweiligen Finanzausgleichsgesetzes, jedoch mit der Einschränkung, daß die Aufzählung der zu berücksichtigenden Schäden im Gesetz eine taxative ist. Es wurde daher der Schadenkatalog (Schneedruck, Bergstürze, Orkan) um „Hagelschäden“ erweitert. Dies allerdings unter der Voraussetzung, daß sie nicht

unter zumutbaren Bedingungen für den einzelnen, also subjektiv gesehen, versicherungsfähig gewesen sind.

Der Finanz- und Budgetausschuß hat die erwähnte Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 5. Dezember 1984 in Verhandlung genommen. In der Debatte ergriffen außer dem Berichterstatter die Abgeordneten Dr. Schüssel, Dr. Veselsky, Grabher-Meyer, Lafer, Dipl.-Ing. Flicker, Dr. Feurstein und Teschl sowie der Bundesminister für Finanzen Dkfm. Dr. Vranitzky das Wort.

Im Zuge der Debatte stellten die Abgeordneten Dr. Veselsky, Dr. Feurstein und Grabher-Meyer einen Abänderungsantrag, der wie folgt begründet war:

Es wird dem im Begutachtungsverfahren vorgebrachten Wunsch einzelner Länder Rechnung getragen, daß im Hinblick auf die Höhe der Reservemittel des Fonds die Beitragsleistungen des Fonds im § 3 Abs. 1 Z 2 zu erhöhen sind. Die Anhebung erfolgt von bisher 50 vH der Beihilfe des Landes auf 60 vH für Schadenfälle, die nach dem Katastrophenfondsgesetz 1966 und gemäß § 21 Abs. 2 FAG 1979 beim Bundesministerium für Finanzen am 31. Dezember 1984 noch anhängig sind, doch bleibt die Leistung des Fonds mit 50 vH unverändert.

Ferner brachte der Abgeordnete Lafer einen Abänderungsantrag betreffend § 3 Abs. 1 Z 2 im Artikel I ein.

Bei der Abstimmung wurde der Gesetzentwurf unter Berücksichtigung des Abänderungsantrages Dr. Veselsky, Dr. Feurstein und Grabher-Meyer mit Stimmeneinhelligkeit angenommen. Der Abänderungsantrag des Abgeordneten Lafer fand nicht die Zustimmung der Ausschlußmehrheit.

2

493 der Beilagen

Als Ergebnis seiner Beratungen stellt der Finanz- und Budgetausschuß somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf (481 der Beilagen) mit

den angeschlossenen Abänderungen die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen. %

Wien, 1984 12 05

**Pfeifer**

Berichterstatter

**Mühlbacher**

Obmann

%

## Abänderungen

### zum Gesetzentwurf in 481 der Beilagen

1. Im § 3 Abs. 1 Z 2 hat der letzte Satz zu lauten:  
„Die Fondsmittel dürfen im einzelnen Schadenfall 60 vH der Beihilfe des Landes nicht übersteigen.“
2. Dem § 4 Abs. 1 ist folgender Satz anzufügen:  
„Die Fondsmittel dürfen jedoch im einzelnen Schadenfall 50 vH der Beihilfe des Landes nicht übersteigen.“